

VO/1750/03

- Neufassung -

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 23.07.03
Zur Sitzung des Rates der Stadt am 28.07.03

**Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB für das Gebiet Döppersberg und Umgebung
hier: Änderung des Beschlussvorschlages gemäß Drucksache- Nr. VO/1750/03**

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Rates vom 16.12.2002 über die Aufhebung von Sanierungssatzungen wird, soweit er die Sanierungssatzung Elberfeld- Innenstadt betrifft, aufgehoben.
2. Die Satzung der Stadt Wuppertal zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld – Innenstadt wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

Begründung:

Mit der Neufassung der Drucksache Nr. VO/1750/03 schlägt die Verwaltung aus formalen Gründen vor, die Sanierungssatzung Elberfeld- Innenstadt nicht wie bereits vom Rat am 16.12.2002 beschlossen (aber noch nicht umgesetzt) aufzuheben, sondern sie an die aktuellen Sanierungsziele anzupassen. Hierdurch werden Risiken bei der Geltendmachung von Vorkaufsrechten vermieden.

Die Bezirksvertretung Elberfeld und das Steuerungsgremium Döppersberg haben der Sanierungssatzung bereits zugestimmt. Da sich mit der jetzt vorgelegten Neufassung keine planerisch-inhaltlichen Änderungen ergeben, ist eine nochmalige Beteiligung dieser Gremien nicht erforderlich.



Uebrick

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld
Innenstadt
- Anlage 2: Sanierungssatzung vom 12.11.92

Satzung der Stadt Wuppertal zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld - Innenstadt

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.02 (BGBl. I, S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld-Innenstadt vom 30.09.1992 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Zusätzlich kann ein Lageplan über das Sanierungsgebiet im Maßstab 1:100 im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Rathaus-Neubau, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, während der Dienstzeiten (mo.-fr. 8.00 – 12.00 Uhr u. do. 14.00 – 16.00) eingesehen werden.“

2. Nach § 3 wird ein neuer § 4 eingefügt. Der bisherige § 4 wird § 5. § 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ziele der Planung

Neugestaltung des Döppersberg:

Zentrale Projektbausteine sind die

1. Strukturelle Aufwertung des Zentrums: durch Definition einer neuen 1a Lage in einem Bereich zwischen Hauptbahnhof und Fußgänger-zone gelingt es, die heute vorhandene City bis an den Bahnhof heran zu erweitern. Den zu erwartenden ca. 100.000 Fußgängern/Tag werden hochwertige Büro-, Einzelhandels- und Freizeitnutzungen angeboten. Das Image der Stadt Wuppertal wird dadurch nachhaltig positiv verbessert.

2. Städtebauliche Verbesserungen im Bereich zw. Hauptbahnhof und Einkaufsbereich Alte Freiheit: u.a. durch eine Rekonstruktion des Bahnhofsvorplatzes, die Schaffung von fußläufigen Verbindungen, die architektonisch anspruchsvolle Nachverdichtung und Neuordnung mit einem angemessenen Nutzungsmix aus Handel, Gastronomie, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie eine optimale Anbindung des Hauptbahnhofs an die Innenstadt erhält das Zentrum in Elberfeld eine neue städtebauliche Qualität.

3. Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse: Ergebnis der Planungen ist eine Steigerung der Leistungsfähigkeit im Individualverkehr nach der Neuaufteilung der Verkehrsräume (u.a. Neuordnung des ruhenden Verkehrs, Optimierung der Verkehrsanbindung von Döppersberg und Bahnhofstraße an die Bundesstraße 7, Entflechtung von Individualverkehr und öffentlichem Personennahverkehr im Bereich des zentralen Omnibusbahnhofs zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Übersichtlichkeit, Neubau bzw. Ausbau von Ingenieurbauwerken u.a. Brücken und Stützmauern.

4. ÖPNV – Stärkung: die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im öffentlichen Personennahverkehr mit dem zentralen Omnibusbahnhof ist wichtiges Teilprojekt der Gesamtmaßnahme. Hierzu gehört auch die Stärkung der Verkehrsstation Hauptbahnhof als Drehscheibe und Systemschnittstelle des gesamten innerstädtischen Verkehrs.

Rahmenkonzeption Hofaue / Am Wunderbau:

Planungsziele:

- Reaktivierung der Cityerweiterungszone Hofaue
- Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Straße Hofaue
- Herstellen eines adäquaten Umfeldes der bauhistorisch bedeutsamen Gebäude
- Fußwegverbindung entlang der Wupper zwischen Wesendonk- und Bembergstraße

Vorgesehene Einzelmaßnahmen:

- Anlegung einer Wupperarkade zwischen der Wesendonkstraße und Bembergstraße
- Maßnahmen zur Anbindung des Hofaue- Bereiches an die Elberfelder City
- Umgestaltung des Platzes am Kolk zu einem Stadtplatz
- Begrünungsmaßnahmen im Bereich Kipdorf und Hofaue

Bereich Wupperstraße / Hofkamp:

- Die leerstehenden gewerblichen und unter Wert genutzten Grundstücke sind einer zeitgerechten tertiären Nutzung zuführen.
- Umgestaltung des Straßenraumes Am Wunderbau einschließl. der östl angrenzenden kleinen Grünanlage entlang der Wupper.

Weitere Maßnahmen im Satzungsgebiet betreffen die Bereiche Kirchplatz, Platz am Kolk, Kasinostraße und Schauspielhaus.“

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 2 zu Dekr. VO/1750/03-Naf

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
Nr. 52/92

HERAUSGEBER: DER OBERSTADTDIREKTOR
12. November 1992

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für die Kliniken der Stadt Wuppertal
2. Pflegekostentarif für die Kliniken der Stadt Wuppertal
3. Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den Umbau der Straße am Markt zu einer verkehrsberuhigten Zone (Mischfläche) vom 29.10.1992
4. Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage in der Matthäusstraße zwischen Ratenaustraße und Sonnabendstraße im Rahmen des Umbaus der Matthäusstraße zu einer verkehrsberuhigten Zone (Mischfläche) vom 29.10.1992
5. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gathe vom 30.09.1992
6. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Barmer Innenstadt vom 30.09.1992
7. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberbarmen vom 30.9.1992

8. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld-Innenstadt vom 30.9.1992

9. Öffentliche Bekanntmachung für das Umlegungsgebiet 86

Ausschreibungen von

10. Hochbauarbeiten

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Kliniken der Stadt Wuppertal

§ 1

Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kliniken der Stadt Wuppertal und den Patienten (§ 2) bei stationären, teilstationären und ambulanten Krankenhausleistungen sowie für Begleitpersonen (§ 2 Nr. 6).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der AVB sind

1. Krankenhausleistungen: insbesondere ärztliche Leistungen, Pflege, Versorgung mit Arzneimitteln, Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.
2. Allgemeine Krankenhausleistungen: die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses für

8. Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Elberfeld-Innenstadt vom 30. 09. 1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. 1990, S. 141), in Verbindung mit § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 02. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Gebiet Elberfeld-Innenstadt wird gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Die Gemeinde beabsichtigt, zur Behebung von städtebaulichen Mißständen in diesem Gebiet Sanierungsmaßnahmen unter Einsatz von Fördermitteln des Landes und des Bundes durchzuführen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB werden die Vorschriften des dritten Abschnittes des BauGB sowie die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 13.08.1992
35.3-21.14

Die nach § 143 Abs. 1 BauGB angezeigte, beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Oberbarmen - habe ich zur Kenntnis genommen.

Verletzungen von Rechtsvorschriften konnten nicht festgestellt werden.

Im Auftrag
Wittpoth

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02. Dezember 1991 beschlossen hat und die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der in § 2 genannte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

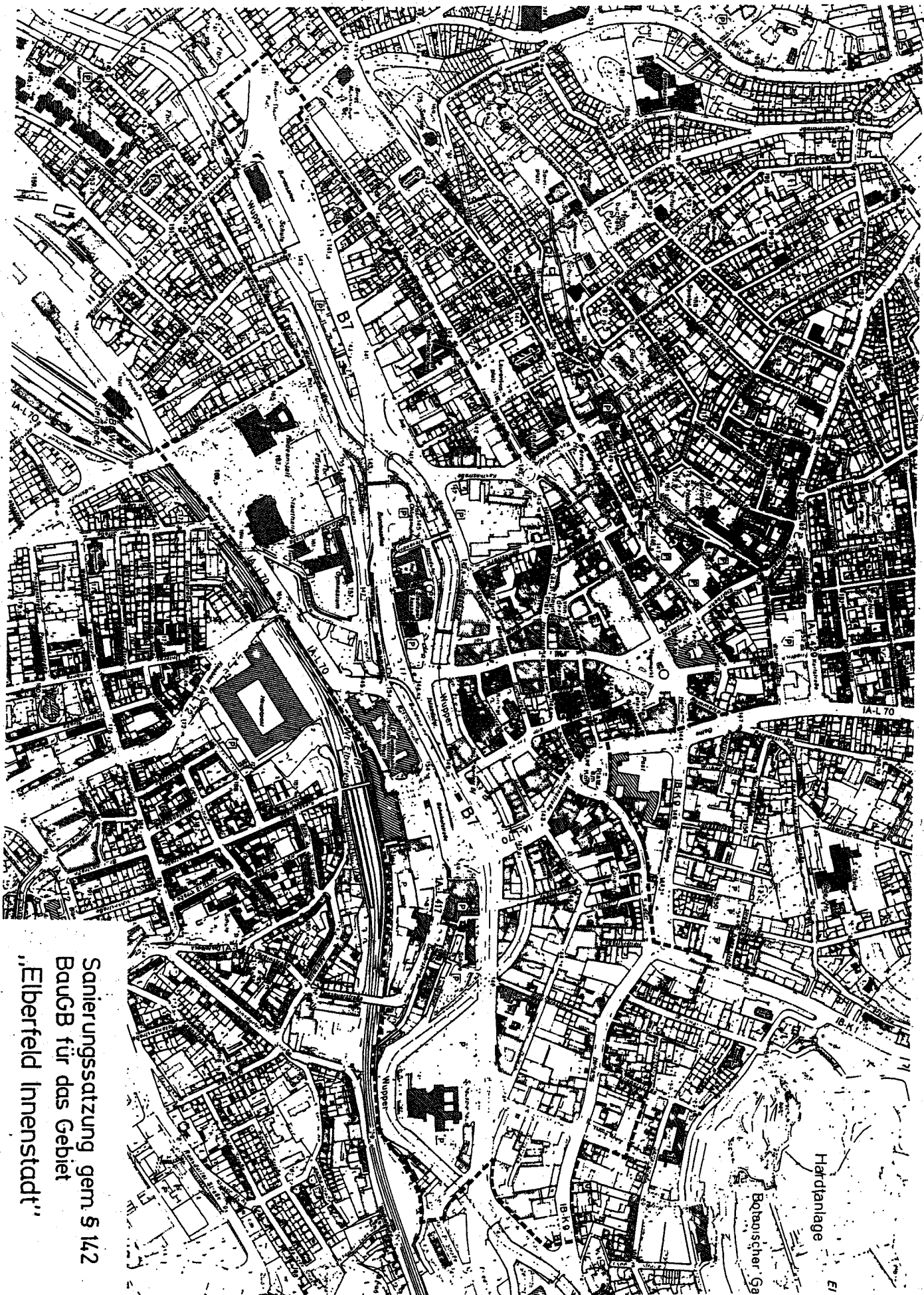
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30. 09. 1992

Die Oberbürgermeisterin
Ursula Kraus



Sanierungssatzung gem § 142
BaUGB für das Gebiet
„Elberfeld Innenstadt“

Hardtplanlage

Bahnhöfischer Ga